

B. v. 14. 10. 82

18

BUNDESGERICHTSHOF

III ER 61/82

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Inge M. [REDACTED],
[REDACTED]straße 2, [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in [REDACTED].

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Müllens und die Richter Dr. G. Krehn, Baujurg, Dr. Scholz-Happe und Dr. Halstenberg am 14. Oktober 1982

beschlossen:

Der Aussetzungsgesuch der Klägerin wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Die Klägerin hat beantragt, den vorliegenden Rechtsstreit bis zur Erledigung des ebenfalls beim Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens der Klägerin gegen die Kaufleute Walter Müller und Dr. Richard Müller - II ZR 165/82 - auszusetzen. Das beklagte Land ist diesem Antrag entgegengetreten.

Die Aussetzung eines Rechtsstreits unter den Voraussetzungen der §§ 148, 937 ZPO steht im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts (Stein/Jonas/Pohle ZPO 19. Aufl. § 148 Ann. II 2; Zeller/Stephan ZPO 13. Aufl. § 148 Ann. II 1; Rosenberg/Schwab ZPR 13. Aufl. § 128 Ann. II 3 S. 799). Der erkennende Senat hält es für unwechelmäßig, von der Aussetzungsmöglichkeit nach den genannten Vorschriften Gebrauch zu machen. Die Vorinstanzen haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Da das Berufungsgericht folgerichtig keine umfassenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, könnte - falls die Revision angenommen wird - das Revisionsurteil des erkennenden Senats in dem

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Müsgens und die Richter Dr. G. Krehn, Baujerg, Dr. Schels-Kappe und Dr. Halstenberg am 14. Oktober 1982

beschlossen:

Der Aussetzungsantrag der Klägerin wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Klägerin hat beantragt, den vorliegenden Rechtsstreit bis zur Erledigung des ebenfalls beim Bundesgerichtshof anhängigen Verfahrens der Klägerin gegen die Kaufleute Walter Müller und Dr. Richard Müller - II ZR 165/82 - auszusetzen. Das beklagte Land ist diesem Antrag entgegengetreten.

Die Aussetzung eines Rechtsstreits unter den Voraussetzungen der §§ 148, 397 ZPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts (Stein/Jonas/Pohle ZPO 19. Aufl. § 148 Anm. II 2; Zeller/Stephan ZPO 13. Aufl. § 148 Anm. II 1; Rosenberg/Schub ZPR 13. Aufl. § 128 Anm. II 3 S. 799). Der erkennende Senat hält es für unwechelsig, von der Aussetzungsmöglichkeit nach den genannten Vorschriften Gebrauch zu machen. Die Vorinstanzen haben die Klage als unzulässig abgewiesen. Da das Berufungsgericht folgerichtig keine umfassenden tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, könnte - falls die Revision angenommen wird - das Revisionsurteil des erkennenden Senats in dem



für die Klägerin günstigen Fall nur auf Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz lauten. Unter diesen Umständen ist es aber sachgerecht, das Revisionsverfahren fortzusetzen und den Prozeß einer Endentscheidung näherzubringen. Es kommt hinzu, daß der Rechtsstreit II ZR 165/82 nur für einen Teil der in vorliegenden Verfahren geltend gemachten Ansprüche vorgreiflich ist. Zudem hat das beklagte Land angesichts der Natur der hier erhobenen Anschaffungsansprüche ein anerkanntes Interesse an der beschleunigten Beendigung des Rechtsstreits.

Wiggins

Krohn

Beujong

Scholz-Heppe

Halstenberg

Beglaubigt:—

Justizentsinspektor